



**Vierte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Intercultural Anglophone Studies  
an der Universität Bayreuth  
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: <sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/072), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/008), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird der Passus „Teil 1: Allgemeines“ gestrichen.
  - b) § 24 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:  
„§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung“
  - c) Nach § 26 entfallen der Passus „Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen“ und die §§ 27 bis 39.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- d) § 40 „In-Kraft-Treten“ wird zu § 27.
- e) Bei den Anhängen werden der Passus „für Teil 1“ und der Passus „Anhang für Teil 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ gestrichen.
2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird der Passus „Teil 1: Allgemeines“ gestrichen.
3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
4. Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

<sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ungültigkeit der Masterprüfung“
  - b) In Abs. 1 wird im zweiten Halbsatz das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
7. Der Passus „Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen“ wird gestrichen.
8. Die §§ 27 bis 39 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 40 „In-Kraft-Treten“ wird zu § 27.
10. Im Anhang wird der Passus „Anhang für Teil 1:“ zu „Anhang:“. Der Anhang für Teil 2 wird komplett gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/072), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/008); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 5 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012, Az.: A 3381 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.